

An  
Landesinnungen Bau  
Verteiler Bauindustrie  
Fachvertretungen Bauindustrie  
AS Arbeits- und Sozialrecht  
AS Rechts- und Versicherungsfragen  
AS Arbeitssicherheit  
Sonderverteiler Coronavirus Q4/20

Bundesinnung Bau und  
Fachverband der Bauindustrie  
Wirtschaftskammer Österreich  
Schaumburggasse 20 | 1040 Wien  
T +43 (0)5 90900-5222 | F +43 (0)5 90900-5223  
E office@bau.or.at  
W www.bau.or.at

Unser Zeichen, Sachbearbeiter  
RR/MS

Datum  
26.3.2021

## RUNDSCHREIBEN Nr. 10

### COVID-19-Präventionskonzept für Baustellen

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der 4. Novelle zur 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung (im Folgenden kurz SchuMaV, [BGBl II 111/2021](#)) wurde in § 6 (Ort der beruflichen Tätigkeit) folgender neuer Absatz 8 mit Wirksamkeit ab 1.4.2021 festgelegt:

*„Der Betreiber einer Betriebsstätte mit mehr als 51 Arbeitnehmern hat basierend auf einer Risikoanalyse ein dem Stand der Wissenschaft entsprechendes COVID-19-Präventionskonzept zur Minimierung des Infektionsrisikos auszuarbeiten und umzusetzen. Das COVID-19-Präventionskonzept hat insbesondere zu enthalten:*

- a) spezifische Hygienevorgaben,*
- b) Regelungen zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion,*
- c) Risikoanalyse,*
- d) Regelungen betreffend die Nutzung sanitärer Einrichtungen,*
- e) Regelungen für Mitarbeiter- und Kundenströme,*
- f) Entzerrungsmaßnahmen, wie Absperrungen und Bodenmarkierungen.*

*Der Betreiber einer Betriebsstätte mit mehr als 51 Arbeitnehmern hat die Einhaltung dieser Bestimmungen durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen.“*

#### **Baustelle als Betriebsstätte**

Zum Begriff der Betriebsstätte hat das Gesundheitsministerium in einer Rechtsauskunft festgehalten, dass jede Baustelle (unabhängig von Größe oder Baudauer) als eigene Betriebsstätte im Sinne des § 6 Abs 8 SchuMaV zu sehen ist. Das bedeutet, dass für jede Baustelle mit mehr als 51 Arbeitnehmern ein eigenes COVID-19-Präventionskonzept zu erstellen ist.

Umgekehrt bedeutet dies, dass für Baustellen bis zu 51 Arbeitnehmer keine Verpflichtung für ein Präventionskonzept besteht und das Baustellenpersonal auch nicht einer anderen Betriebsstätte des Unternehmens (zB Firmenzentrale, Zweigniederlassung, Filiale etc) zuzuordnen ist.

Beispiel:

KMU-Baubetrieb, Hauptsitz mit 35 Mitarbeitern + 5 Baustellen mit je 20 Mitarbeitern; bei dieser Konstellation wäre weder am Hauptsitz noch auf den einzelnen Baustellen ein eigenes COVID-19-Präventionskonzept zu erstellen.

### **Betreiber der Betriebsstätte**

Zur Frage, wer auf Baustellen mit mehr als 51 Arbeitnehmern von verschiedenen Arbeitgebern als „*Betreiber*“ der Betriebsstätte zur Erstellung des COVID-19-Präventionskonzeptes verpflichtet ist, hat das Gesundheitsministerium keine klare Festlegung getroffen. Es wurde lediglich darauf hingewiesen, dass es sich beim Betreiber um jene Person handelt, die über die Betriebsstätte „*verfügt*“.

Aus unserer Sicht bedeutet dies für Baustellen mit mehr als 51 Arbeitnehmern von verschiedenen Arbeitgebern, dass die Erstellung von COVID-19-Präventionskonzepten der Auftraggeber-Sphäre zuzuordnen ist und gemäß § 4 bzw § 6 BauKG in den Aufgabenbereich des Baustellenkoordinators fällt (siehe auch Punkt 8 „Bauarbeitenkoordination“ des [Maßnahmenkataloges für Baustellen](#)). Im Regelfall wird dies nicht (bzw. nur zum Teil) in standardisierter Form möglich sein, sondern im Zuge einer Anpassung des SiGe-Plans unter Berücksichtigung der örtlichen und organisatorischen Besonderheiten auf der Baustelle erfolgen müssen.

### **Muster-Präventionskonzept für Büros und sonstige ortsfeste Betriebsstätten**

Für Büros und sonstige ortsfeste Betriebsstätten, bei denen ein Präventionskonzept auf Basis eines Standards erstellt werden kann, hat die WKÖ in Zusammenarbeit mit der AUVA und dem Roten Kreuz ein branchenunabhängiges Muster ausgearbeitet, welches auf der Corona-Internetseite der WKÖ zum Download zur Verfügung steht ([Link](#)). Dieses Muster beinhaltet die standardisierbaren Mindestinformationen eines COVID-19-Präventionskonzeptes, welche individuell ausgestaltet und ergänzt werden können.

Freundliche Grüße



Mag. Michael Steibl  
Geschäftsführer



DI Robert Rosenberger  
Referent